

Vortrag an den Ministerrat

Verordnung der Bundesregierung, mit der die Auslandsverwendungsverordnung - AVV geändert wird

Mit der Verordnung der Bundesregierung über Kostenersätze auf Grund von Auslandsverwendungen von Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes (Auslandsverwendungsverordnung - AVV), BGBl. II Nr. 107/2005, wurden die in den §§ 21a bis 21f Gehaltsgesetz 1956 (GehG) angeführten anspruchrelevanten Umstände sowie die Bemessung der Zulagen und Zuschüsse näher geregelt.

Bedienstete haben während der Verwendung an der im Ausland gelegenen Dienststelle Anspruch auf die besonderen Kosten, die ihnen durch die Verwendung im Ausland notwendigerweise entstehen oder entstanden sind.

Für den Fall, dass den Bediensteten am ausländischen Dienstort keine Dienst- oder Naturalwohnung zur Verfügung gestellt wird, ist für die Anmietung einer Wohnung am ausländischen Dienstort gemäß § 21c GehG ein Wohnkostenzuschuss vorgesehen. Dieser gebührt zu den Kosten für die Anmietung einer eigenen, nach Art, Lage, Größe und Ausstattung angemessenen Wohnung.

Der Wohnkostenzuschuss ist in allen Fällen anhand der notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen besonderen Kosten im Einzelfall zu bemessen, wobei die Angemessenheit der Wohnung und die Höhe des Wohnkostenzuschusses anhand des in der Anlage zu § 4 AVV dargestellten Verfahrens festzustellen ist.

Das Verfahren in der Anlage zu § 4 AVV hat sich in der Vollzugspraxis als ressourcenintensiv und schwerfällig herausgestellt, da es nicht mehr den Erfordernissen der an vielen Dienstorten durch den Einsatz von moderner zeitnahe Informationstechnologie und Wohnungsknappheit geprägten lokalen Wohnungsmärkte entspricht. In zahlreichen Fällen hat sich gezeigt, dass von den Bediensteten ausfindig

gemachte Wohnungen bereits vergeben waren, bevor eine konkrete Zusage gemacht werden konnte, womit die Wohnungssuche von Neuem begonnen werden musste. Das erhöht die Kosten der Zwischenunterbringung und verzögert den vollumfänglichen Einsatz der Bediensteten am neuen Dienstort.

Die nunmehr vorgeschlagene Änderung der Anlage zu § 4 AVV soll einerseits die Verfahrens- und Bewertungseffizienz erhöhen und andererseits den zeitlichen und administrativen Aufwand für die Verwaltung und die Bediensteten reduzieren. Es soll eine Beschleunigung der Abläufe und Prozesse bei der Suche und Anmietung der Wohnobjekte bei gleichzeitigem Rückgriff auf die am jeweiligen ausländischen Dienstort vorhandene Fachexpertise unter entsprechender Einbeziehung wirtschaftswissenschaftlicher Erhebungs- und Bewertungsverfahren und zeitgleicher Bedachtnahme auf das am jeweiligen ausländischen Dienstort herrschende Mietpreisniveau erreicht werden.

Dies geschieht durch Umstellung eines bislang auf das faktische Hauptkriterium der Wohnungsgröße abstellenden Systems auf ein Richtpreissystem, dessen Angemessenheit sich aus rezenten Mietpreissdaten unter Einbeziehung wirtschaftswissenschaftlicher Erhebungs- und Bewertungsverfahren und Rückgriff auf die Vorort-Expertise der jeweiligen Dienststellenleitung ergibt.

Durch Rückgriff auf einen Mietrichtwert pro gewöhnlichem und angemessenen Quadratmeter in Verbindung mit einer, den Bediensteten, je nach Familiengröße und Funktion zukommenden Wohnfläche, kommt es zu einer Erhöhung der Flexibilität bei der Wohnobjektsuche, was zugleich die Zahl der in Frage kommenden Wohnobjekte tendenziell ausweitet und damit zugleich kostenstabilisierend wirken soll.

Durch diese Verordnung werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem beiliegenden Entwurf einer Verordnung mit der die Verordnung der Bundesregierung über Kostenersätze auf Grund von Auslandsverwendungen von Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes (Auslandsverwendungsverordnung – AVV) geändert wird, ihre Zustimmung erteilen.

5. Juli 2023

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler